

Steuer- und Sozialversicherungstermine für 1. Halbjahr 2019

Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuervorauszahlungen gilt, dass der Unternehmer bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung zu übermitteln hat. Die Vorauszahlung ist an diesem Tag auch fällig. Ist der 10. Tag des betreffenden Kalendermonats ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verschiebt sich die Abgabefrist auf den nächstfolgenden Werktag (Sa-So-Fei-Regelung).

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr aber mehr als 7.500 €, ist der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen befreien.

Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums eine Lohnsteueranmeldung einzureichen und die Lohnsteuer abzuführen. Es gilt die „Sa-So-Fei-Regelung“.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 € betragen hat. Hat die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr zwar mehr als 1.080 € aber weniger als 5.000 € betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.

Einkommensteuer

Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Es gilt die „Sa-So-Fei-Regelung“.

Körperschaftsteuer

Bei der Körperschaftsteuer gelten die gleichen Vorgaben wie bei der Einkommensteuer.

Schonfrist

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen aber nicht erhoben, wenn die Zahlung per Überweisung erfolgt (sog. „Schonfrist“).

Künstlersozialkasse

Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten. Die „Sa-So-Fei-Regelung“ greift nicht. Eine Schonfrist kommt nicht in Betracht.

Bis 31.03. des Folgejahres hat eine Mitteilung der jährlichen abgabepflichtigen Entgelte für das Vorjahr zu erfolgen.

Beitragsnachweis Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Einzugsstelle.

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle aber spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge vorliegen. Somit muss die Abgabe bis 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages des laufenden Monats schon erfolgt sein.

Tabellarische Übersicht

Somit ergibt sich für das erste Halbjahr 2019 folgende Tabelle:

fällig am	Abgabeart	Ende Schonfrist bei Steuern / Zahlungseingang SV
10.01.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich • vierteljährlich 	14.01.2019
10.01.2019	KSK	10.01.2019
25.01.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	29.01.2019
25.01.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
10.02.2019	KSK	10.02.2019
11.02.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	14.02.2019
15.02.2019	Gewerbesteuer, Grundsteuer	18.02.2019
22.02.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	26.02.2019
25.02.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
10.03.2019	KSK	10.03.2019
11.03.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich Einkommensteuer (incl. Soli, KiSt) Körperschaftsteuer (incl. Soli)	14.03.2019
25.03.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	27.03.2019
25.03.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
31.03.2019	Abgabe Jahresmeldung KSK	-
10.04.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich • vierteljährlich 	15.04.2019
10.04.2019	KSK	10.04.2019
24.04.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	26.04.2019
25.04.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
10.05.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli,	13.05.2019

	KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich 	
10.05.2019	KSK	10.05.2019
15.05.2019	Gewerbesteuer, Grundsteuer	20.05.2019
24.05.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	28.05.2019
27.05.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
10.06.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich Einkommensteuer (incl. Soli, KiSt) Körperschaftsteuer (incl. Soli)	14.06.2019
10.06.2019	KSK	10.06.2019
24.06.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	26.06.2019
25.06.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-